

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Band: 16 (1960)
Heft: 3

Artikel: Frauen als Kanzleibeamte in Gerichten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um das *integrale Stimm- und Wahlrecht* in kantonalen Angelegenheiten zu erhalten, ist eine Verfassungsänderung nötig (Staatsverfassung Art 16). Ein *Gesetz* könnte schliesslich das *Wahlrecht* und die *Wählbarkeit* von Frauen in den *Gemeinden* bei der Besetzung öffentlicher Aemter ermöglichen (Staatsverfassung Art. 16, 2).

Die *Verfassungs- und Gesetzesänderungen* unterstehen im Kanton Zürich dem *obligatorischen Referendum*.

Was für Schritte wurden bereits unternommen? Es sind drei Motionen und eine Initiative des Stadtrates an den Kantonsrat pendent. Wann gedenkt Regierungsrat Brugger, sie zu behandeln? Wir müssten uns für den sonst fortschrittlichen Kanton Zürich schämen, wenn er nicht unter den *ersten* deutschsprechenden Kantonen wäre, welche das Frauenstimm- und -wahlrecht einführen.

Frauen als Kanzleibeamte in Gerichten

Aus dem Zürcher Kantonsrat vom 29. Februar:

Dr. F. Nehrwein (soz., Zürich) begründet eine *Motion*, in der Regierungsrat und Obergericht eingeladen werden, zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob in das Gerichtsverfassungsgesetz eine Bestimmung über die Wählbarkeit von Frauen als Kanzleibeamte der Gerichte aufzunehmen sei. In der Begründung weist der Motionär auf Beispiele anderer Kantone hin, in denen diese Wählbarkeit besteht, und ferner auf die Wirksamkeit der Frauen auf anderen Gebieten des Rechtswesens. Der Kanzleidienst ist heute auf weibliche Beamte angewiesen.

Justizdirektor Brugger stellt fest, dass Frauen als kaufmännische Angestellte bereits seit langem an den Gerichten tätig sind. Es handelt sich in der Motion also nur um die Frage der Juristinnen. Bei der Justizdirektion sind Juristinnen mit Erfolg beschäftigt worden. Das gleiche soll auch dem Verwaltungsgericht ermöglicht werden (Heiterkeit). Materiell steht die Regierung auf dem Boden der Motion. Sie wollte die Neuerung aber nicht mit der bereits vor Jahren abgeschlossenen Revision des Gerichtsverfassungsgesetzes verknüpfen. Bei einer künftigen Revision soll auch dieser Punkt berücksichtigt werden. Die Regierung nimmt deshalb die Motion zur Prüfung entgegen.

Die Motion wird stillschweigend vom Rat *überwiesen*.

Staatsbürgerlicher Unterricht in Neuenburg

Im Kanton Neuenburg hat das kantonale Erziehungsdepartement den staatsbürgerlichen Unterricht obligatorisch erklärt. Vom nächsten Schuljahr an werden die Primarschüler beider Geschlechter von der 7. Klasse an in Staatsbürgerkunde unterrichtet.